

Nummer _____ der Urkundenrolle für das Jahr 20....



V e r h a n d e l t

zu Kiel am

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar
im Bezirk des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig

Armin B r i n k m a n n

mit dem Amtssitz in Kiel

erschien heute:

Frau/Herr
geb. am _____ in
wohnhaft

Der/Die Erschienene wies sich über seine/ihre Person zur Gewissheit des Notars durch Vorlage seines/ihres gültigen Personalausweises aus.

Auf Nachfrage des Notars erklärte die Erschienene, dass weder der Notar noch eine der mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung in der Kanzlei Kanalstraße 21 verbundenen Kollegen außerhalb der notariellen Amtstätigkeit bereits tätig war oder ist.

Der Notar überzeugte sich im ausführlichen Gespräch von der vollen Geschäftsfähigkeit der Erschienenen / des Erschienenen; diese/r bat den Notar um Beurkundung einer

Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung.

Sie/Er erklärte folgendes:

Vorbemerkungen

Die in dieser Urkunde erteilte Vollmacht soll vermeiden, dass für mich Betreuung angeordnet wird. Sie geht der Anordnung einer Betreuung vor.

Die Vollmacht bleibt auch gültig, wenn ich geschäftsunfähig werden sollte. Sie soll durch meinen Tod nicht erlöschen. Ich verzichte ausdrücklich auf die Auskunftspflicht und Rechenschaftspflicht des Vorsorgebevollmächtigten sowohl mir gegenüber als auch gegenüber meinen Rechtsnachfolgern.

Der Bevollmächtigte unterliegt nicht den gesetzlichen Beschränkungen eines Betreuers. Wird für Rechtsgeschäfte, für die der Bevollmächtigte keine Vertretungsmacht hat, ein Betreuer bestellt, so bleibt die Vollmacht im Übrigen bestehen.

Sollte trotz oder neben der hier erteilten Vollmacht Betreuung angeordnet werden, so wünsche ich, dass der Bevollmächtigte auch zum Betreuer bestellt wird.

Die hier erteilte Vollmacht soll jeweils dann gelten, wenn ich durch Alter oder Krankheit daran gehindert bin, für mich selbst zu sorgen. Diese Bestimmung ist jedoch keine Beschränkung der Vollmacht gegenüber Dritten, sondern lediglich eine Anweisung an den Bevollmächtigten, die nur im Innenverhältnis gilt.

Die Vollmacht ist eine Generalvollmacht und im Außenverhältnis unbeschränkt.

Der Notar hat ausdrücklich auf die weitreichenden Folgen dieser Vollmacht und die Möglichkeiten des Missbrauchs hingewiesen. Der Vollmachtgeber erklärt, dass ihn ein besonderes Vertrauensverhältnis mit der Bevollmächtigten verbindet.

I - Vollmacht in vermögensrechtlichen Angelegenheiten

Hiermit bevollmächtige ich

??,

- ein jeder für sich im Außenverhältnis alleinvertretungsberechtigt -

- nachfolgend „Bevollmächtigter“, genannt -

mich in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten in jeder rechtlich zulässigen Weise gegenüber Gerichten, Behörden, sonstigen öffentlichen und privaten Stellen und Privatpersonen umfassend zu vertreten, insbesondere:

- zur selbständigen Vermögensverwaltung,

- zur Verfügung über Vermögensgegenstände jeder Art (z. B. Grundbesitz, Ansprüche aus Versicherungen, Bank- und Wertpapierguthaben),
- Erklärungen aller Art abzugeben und entgegenzunehmen sowie Anträge zu stellen, abzuändern und zurückzunehmen,
- Zahlungen und Wertgegenstände entgegenzunehmen, Bankkonten und -depots zu eröffnen und aufzulösen,
- zum Vermögenserwerb, zum Abschluss eines Heimvertrages oder einer ähnlichen Vereinbarung, zur Auflösung eines Mietverhältnisses über Wohnungen und zur Vermietung von Wohnraum,
- zur Geltendmachung von Renten- oder Versorgungsbezügen jeder Art oder von Leistungen der Pflegeversicherung oder von Sozialleistungen jeder Art,
- zu geschäftsähnlichen Handlungen (z. B. Mahnungen, Fristsetzungen, Mitteilungen), zu allen Verfahrenshandlungen, auch nach § 13 SGB X,
- zur Eingehung von Verbindlichkeiten, einschließlich einer Zwangsvollstreckungsunterwerfung, auch nach § 800 ZPO,
- zur Vornahme von Prozesshandlungen jeder Art.

Die Aufzählung ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

Der Bevollmächtigte ist befugt, mit sich selbst im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, für einzelne von dem Bevollmächtigten zu bestimmende Rechtsgeschäfte Untervollmacht zu erteilen.

II - Nicht vermögensrechtliche Angelegenheiten

Der Bevollmächtigte ist weiterhin berechtigt, mich in allen persönlichen Angelegenheiten, soweit dies rechtlich zulässig ist, zu vertreten.

Der Bevollmächtigte darf mich insbesondere bei folgenden Angelegenheiten vertreten:

- Erklärungen in Gesundheitsangelegenheiten:
Die Vollmacht bezieht sich insbesondere auf die Einwilligung in Untersuchungen, Operationen und sonstige ärztliche Behandlungen und Eingriffe. Dies gilt auch dann, wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Abs. 1 und 2 BGB). Der Bevollmächtigte kann weiterhin über den Einsatz neuer noch nicht zugelassener Medikamente und Behandlungsmethoden entscheiden. Der Bevollmächtigte ist auch befugt, Krankenunterlagen einzusehen und alle Informationen von den behandelnden Ärzten einzuholen. Die Ärzte werden hiermit gegenüber dem Bevollmächtigten ausdrücklich von ihrer Schweigepflicht befreit.
- Entscheidungen zur Aufenthaltsbestimmung:
Der Bevollmächtigte ist auch zu Entscheidungen über die häusliche Pflege und die vorübergehende oder dauernde Unterbringung in einem Pflegeheim, in einer geschlossenen Anstalt oder die Aufnahme in einem Krankenhaus oder einer Reha-Klinik, berechtigt (§ 1906 Abs. 4 BGB).
- Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen:
Die Vollmacht gilt beispielsweise für das Anbringen von Bettgittern oder Gurten sowie den Einsatz von betäubenden Medikamenten. Dies gilt auch dann, wenn die Maßnahmen über einen längeren Zeitraum oder dauernd erfolgen (§ 1906 Abs. 1 BGB).

- Entscheidungen über ärztliche Zwangsmaßnahmen:

Der Bevollmächtigte darf sowohl über die Durchführung einer ärztlichen Zwangsmaßnahme (§ 1906a Abs. 1 und 4 BGB), also einer ärztlichen Maßnahme, die meinem natürlichen Willen widerspricht, entscheiden als auch über meine zwangsweise Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus.

Der Bevollmächtigte ist auch weiterhin berechtigt, nach meinem Tode die Bestattung und die Bestattungsfeierlichkeiten zu gestalten, über das Grab zu entscheiden und gegebenenfalls einen Grabpflegevertrag abzuschließen.

III - Patientenverfügung

Weiter erkläre ich:

1. diese Patientenverfügung gilt in folgenden Situationen:

- a) wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde,
- b) wenn ich mich in einem unzweifelhaft hoffnungslosen gesundheitlichen Zustand befinde, in dem, auch wenn der Tod noch nicht unmittelbar bevorsteht, eine Behandlung nur noch Leidensverlängerung bewirkt, oder
- c) wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeiten, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten nach ärztlicher Einschätzung unwiederbringlich erloschen sind, selbst wenn der Tod noch nicht absehbar ist; das gilt für direkte Gehirnschädigung (z.B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündung) ebenso wie für indirekte Gehirnschädigungen (z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen); mir ist bekannt, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber höchst unwahrscheinlich ist; oder
- d) wenn ich infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z.B. bei Demenzerkrankungen) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und/oder Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.

Vergleichbare, unter a) bis d) nicht ausdrücklich aufgeführte Krankheitszustände sollen entsprechend beurteilt werden. Ausdrücklich stelle ich noch einmal klar: diese Patientenverfügung gilt auch für Situationen, in denen ich ohne Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins im Wachkoma liege. Sie gilt weiter in Fällen schwerster Demenz, wenn ich auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.

2. In allen unter Punkt 1. beschriebenen Situationen wünsche ich lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls sowie lindernde ärztliche Maßnahmen, insbesondere Medikamente zur wirksamen Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen Krankheitserscheinungen. Die Möglichkeit einer Verkürzung der Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich ausdrücklich in Kauf.
3. In den unter Punkt 1. beschriebenen Situationen, insbesondere auch den Fällen, in denen der Tod noch nicht unmittelbar bevorsteht, wünsche ich sterben zu dürfen und verlange

- a) lebensverlängernde oder lebenserhaltende Maßnahmen zu unterlassen bzw. abubrechen, die nur den Todeseintritt verzögern und dadurch Leiden unnötig verlängern;
 - b) von Wiederbelebungsmaßnahmen abzusehen,
 - c) mich nicht künstlich zu ernähren (weder über eine Magensonde durch den Mund, die Nase oder die Bauchdecke noch über die Vene),
 - d) verminderte Flüssigkeitsgabe nach ärztlichem Ermessen.
4. Der Bevollmächtigte/Ersatzbevollmächtigte ist beauftragt und ermächtigt, den hier getroffenen Festlegungen Geltung zu verschaffen. Der Bevollmächtigte/Ersatzbevollmächtigte ist ausdrücklich auch berechtigt, in den vorgenannten Fällen die Nichteinwilligung oder den Widerruf von Einwilligungen in ärztliche Maßnahmen zu erklären. Das gilt auch dann, wenn die Gefahr besteht, dass ich aufgrund des Unterbleibens der Maßnahme sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide.

Auch ein eventuell bestellter Betreuer ist an diese Weisung gebunden.

5. Die Erschienene/Der Erschienene erklärt weiter:

Ich habe diese Verfügung nach sorgfältiger Überlegung erstellt. Sie ist Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechts. Darum wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Situation der Nichtentscheidungsfähigkeit die Änderung meines Willens unterstellt wird, solange ich diesen nicht ausdrücklich (schriftlich oder nachweislich mündlich) widerrufen habe. Ich weiß, dass ich diese Patientenverfügung jederzeit abändern oder insgesamt widerrufen kann, solange ich einwilligungsfähig bin.

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass trotz dieser hier errichteten Patientenverfügung unter Umständen die Einholung der Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich werden kann.

IV - Weiterer Bevollmächtigter

Die weitere Bevollmächtigung wird für den Fall erteilt, dass auch der oben genannte Bevollmächtigte durch Tod, Alter oder Krankheit oder aus sonstigen Gründen daran gehindert ist, für mich tätig zu werden. Diese Bestimmung ist ebenfalls keine Beschränkung der Vollmacht gegenüber Dritten, sondern lediglich eine Anweisung an den weiteren Bevollmächtigten, die nur im Innenverhältnis gilt. **Im Außenverhältnis ist auch die weitere Bevollmächtigung unbeschränkt.** Der Notar hat wiederum ausdrücklich auf die weitreichenden Folgen dieser Vollmacht und die Möglichkeiten des Missbrauchs hingewiesen.

Hiermit ernenne ich,

??,

- ein jeder für sich im Außenverhältnis alleinvertretungsberechtigt -

zum weiteren Bevollmächtigten./Zur weiteren Bevollmächtigten./Zu weiteren Bevollmächtigten.

Der weitere/Die weiteren Bevollmächtigte hat/haben uneingeschränkt die gleiche Rechtsstellung wie der Bevollmächtigte.

V - Sonstige Bestimmungen

Klargestellt wird:

Die vorstehenden Vollmachten kann ich jederzeit widerrufen.

Ich beantrage die Erteilung einer Ausfertigung dieser Urkunde für den Bevollmächtigten. Dem Bevollmächtigten können auf Verlangen auch weitere Ausfertigungen erteilt werden.

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass bei Vorlage einer Ausfertigung der Vollmacht Dritte in ihrem „guten Glauben,“ wegen des Vorhandenseins der Vollmacht geschützt sind, selbst wenn die Vollmacht nicht mehr besteht.

Der Notar hat weiter darauf hingewiesen, dass trotz erteilter Vorsorgevollmacht bei bestimmten Entscheidungen die Bestellung eines Betreuers oder die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich werden können (Einwilligung des Bevollmächtigten in ärztliche Maßnahmen, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleidet - § 1904 Abs. II 1 BGB, ferner gemäß § 1906 II BGB die mit einer Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung des Vollmachtgebers).

Der Notar wies auf die Möglichkeit hin, die Angaben in dieser Urkunde an das bei der Bundesnotarkammer geführte Register für Vorsorgeurkunden weiterzuleiten. Das Register dient der Information der mit Betreuungsverfahren befassten Stellen; zukünftig vielleicht auch der Unterrichtung von Krankenhäusern und Ärzten.

Der Notar ist berechtigt, eine Kopie dieser Urkunde an anfragende Betreuungsgerichte zu senden.

Sollten Teile dieser Vollmacht rechtlich unwirksam sein, so soll dies nichts an der Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Urkunde ändern.

Das Protokoll wurde der Erschienenen/dem Erschienenen durch den Notar vorgelesen, von ihr/m genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Notar